II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

RICHTLINIE 93/26/EWG DER KOMMISSION

vom 4. Juni 1993

zur Änderung der Richtlinie 82/471/EWG des Rates über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse für die Tierernährung (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 90/654/EWG (2), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Richtlinie 82/471/EWG ist vorgesehen, daß deren Anhang der Entwicklung der wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse ständig angepaßt wird.

Es erscheint notwendig, die Anordnung betreffend die Angaben auf den Etiketten für Mischfuttermittel, die im Anhang unter der Gruppe „Hydroxy-Analoge von Aminosäuren" aufgeführt sind, zu ändern.

Eine neue Technik ermöglicht es, Aminosäuren zu schützen, um deren Verfall im Pansen von Milchkühen zu vermeiden und so die Verfügbarkeit dieser Nährstoffe im Darm zu erhöhen. Die Nutzung von geschützten Aminosäuren hat sich bei Milchkühen als besonders günstig erwiesen, und es erscheint daher angezeigt, die Verwendung dieser Produkte in der Tierernährung zuzulassen.

Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Futtermittelausschusses —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Richtlinie 82/471/EWG wird entsprechend dem Anhang zu dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um den Bestimmungen von Artikel 1 spätestens zum 31. März 1994 nachzukommen. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Juni 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 213 vom 21. 7. 1982, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 48.

ANHANG

1. Gruppe 3. „Aminosäuren und ihre Salze"

a) in Punkt 3.1. „Methionin" wird folgendes Erzeugnis angefügt:

1	2	3	4	5	6	7
Bezeichnung der Erzeugnisgruppen	Beschreibung des Erzeugnisses	Bezeichnung der ernährungsphysiologisch wirksamen Substanz oder Identität des Mikroorganismus	Nährsubstrat (etwaige Spezifizierungen)	Charakteristika der Zusammensetzung des Erzeugnisses	Tierart	Sonderbestimmungen
	„3.1.5. DL-Methionin, technisch rein, geschützt durch das Copolymer Vinylpyridin/Styrol	$CH_3S(CH_2)_2$-$CH(NH_2)$-COOH	—	DL-Methionin: min. 65 % Copolymer Vinylpyridin/Styrol: max. 3 %	Milchkühe	Angabe auf Etikett oder Verpackung des Erzeugnisses: — ‚Methionin, geschützt durch das Copolymer Vinylpyridin/Styrol' — Gehalt an DL-Methionin und Wasser — Tierart"

b) in Gruppe 3.2. „Lysin" werden folgende Erzeugnisse angefügt:

1	2	3	4	5	6	7
Bezeichnung der Erzeugnisgruppen	Beschreibung des Erzeugnisses	Bezeichnung der ernährungsphysiologisch wirksamen Substanz oder Identität des Mikroorganismus	Nährsubstrat (etwaige Spezifizierungen)	Charakteristika der Zusammensetzung des Erzeugnisses	Tierart	Sonderbestimmungen
	„3.2.7. Mischungen von: a) L-Lysin-Monohydrochlorid, technisch rein, und b) DL-Methionin, technisch rein, und geschützt durch Copolymer	NH_2-$(CH_2)_4$-$CH(NH_2)$-COOH-HCl $CH_3S(CH_2)_2$-$CH(NH_2)$-COOH	—	L-Lysin + DL-Metionin: min. 50 % (davon DL-Methionin: min. 15 %) Copolymer Vinylpyridin/Styrol: max. 3 %	Milchkühe	Angabe auf Etikett oder Verpackung des Erzeugnisses: — Bezeichnung: ‚Mischung des L-Lysin-Monohydrochlorids und des DL-Methionins', geschützt durch Copolymer Vinylpyridin/Styrol — Gehalt an L-Lysin-Monohydrochlorid, DL-Methionin und Wasser — Tierart"

2. Der Text von Gruppe 4. „Hydroxy-Analoge von Aminosäuren" wird durch folgenden Text ersetzt:

1	2	3	4	5	6	7
Bezeichnung der Erzeugnisgruppen	Beschreibung des Erzeugnisses	Bezeichnung der ernährungsphysiologisch wirksamen Substanz oder Identität des Mikroorganismus	Nährsubstrat (etwaige Spezifizierungen)	Charakteristika der Zusammensetzung des Erzeugnisses	Tierart	Sonderbestimmungen
„4. Analoge von Aminosäuren						
4.1. Analoge von Methionin	4.1.1. Hydroxy-Analog von Methionin	$CH_3S(CH_2)_2$-CH(OH)-COOH	—	Gesamtsäure: min. 85 % Monomere Säure: min. 65 %	Alle Tierarten, ausgenommen Wiederkäuer	Angabe auf Etikett oder Verpackung des Erzeugnisses: — Gegebenenfalls Bezeichnung gemäß Spalte 2 — Gehalt an monomerer Säure und Gesamtsäure für Erzeugnis 4.1.1 und Gehalt an monomerer Säure für Erzeugnis 4.1.2 — Gehalt an Wasser — Tierart Angabe auf Etikett oder Verpackung von Mischfuttermitteln: — Gegebenenfalls Bezeichnung gemäß Spalte 2 — Gehalt an monomerer Säure und Gesamtsäure für Erzeugnis 4.1.1 und Gehalt an monomerer Säure für Erzeugnis 4.1.2 — Anteil des Erzeugnisses im Futtermittel"
	4.1.2. Calciumsalz des Hydroxy-Analogs von Methionin	$[CH_3$-S-$(CH_2)_2$-CH(OH)-$COO]_2Ca$	—	Monomere Säure: min. 83 % Calcium: min. 12 %		